

## TOP 12

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der  
überbetrieblichen Berufsausbildung (RL ÜLU)

# TOP 12

## **Eckpunkte der neuen Richtlinie:**

### **Kern der Förderung**

Kern der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Betrieben im Handwerk, im Bau und in der Landwirtschaft hinsichtlich der Inanspruchnahme von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen (ÜLU).

- Sicherstellung der vollständigen Erlernung des Berufsbildes auf modernstem technischen Niveau
- Gleichberechtigter Zugang zu hochwertiger beruflicher Bildung
- Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft kleiner und mittlerer Betriebe.

### **Gegenstände der Förderung**

Gegenstände der Förderung sind Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung in der Grundstufe und in der Fachstufe, die das zuständige Bundesministerium und/oder das niedersächsische Kultusministerium anerkannt haben, sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen.

# TOP 12

## **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Sind die Träger der überbetriebliche Ausbildung im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau mit Sitz in Niedersachsen.

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Betriebsstätte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (ZE) **muss** und die Betriebsstätte der Unternehmen, deren Beschäftigte an dem Projekt teilnehmen, sowie der Ort der Durchführung des Projekts **sollen** in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Förderung außerhalb Niedersachsens bzw. außerhalb des eigenen Programmgebietes möglich, sofern

- Kein Angebot innerhalb Niedersachsens besteht,
- Beide Programmgebiete in Zuständigkeit einer/s ZE
- Durchführung von Maßnahmen einer/s ZE außerhalb seines Programmgebietes, sofern dort kein anderes Angebot besteht

# TOP 12

## Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen / Qualitätsstandards

- die Weitergabe der Zuwendung in voller Höhe an die Ausbildungsbetriebe durch Senkung der Lehrgangs- bzw. Internatsgebühren,
- eine Gebührenberechnung, aus der die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ersichtlich ist und
- die Vorweisung einer gesicherten Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips.
- Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach anerkannten Unterweisungsplänen (Überschreitung bis zu 10 TN möglich)
- Regelmäßige Teilnahme am Lehrgang (Ausfallzeiten bis zu 20 Prozent unschädlich). Anwesenheit ist durch von der Lehrgangsleitung unterschriebene Teilnahmelisten zu belegen.
- Förderung der Grundstufenlehrgänge bis zur Zwischenprüfung/Teil 1 der Abschlussprüfung für vier Wochen
- Durchführung der Lehrgänge in zusammenhängender Form, Unterbrechungen im Einzelfall möglich, Fehlzeiten sind zeitnah nachzuholen.

## TOP 12

### Umfang des Projekts:

Projekt umfasst alle in einem **Kalenderjahr** bei einem Maßnahmeträger durchgeführten und anerkannten ÜLU-Lehrgänge der Grund- und Fachstufe sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung.

Vom Land anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	Höhe der Zuwendung/ TN/ Woche
Vom Heinz-Piest-Institut (HPI) ermittelte Durchschnittskosten für die Grundstufenlehrgänge d. <b>Handwerks</b>	Mind. 1/3 bis zu 80 Prozent der Durchschnittskosten
... für die Fachstufenlehrgänge des <b>Handwerks</b>	Mind. 1/3 bis zu 2/3 der Durchschnittskosten
Grund- und Fachstufenlehrgänge der <b>Landwirtschaftskammer</b>	80,00 Euro
Grund- und Fachstufenlehrgänge der <b>Bauindustrie</b> und den <b>Bauberufen</b> des Handwerks	Vom Land anerkannte Zuschusspauschalen
<b>Internatsunterbringung</b> mit Vollverpflegung	Vom Land anerkannte Zuschusspauschalen

# TOP 12

## Antragsstichtag:

Anträge sind zum **01. November** für das Folgejahr zu stellen.

Ausnahme 2023: Beginn der neuen FP zum 01. Juli 2023, Antragsstichtag 30. April 2023.

## Veränderungen zur Richtlinie der jetzigen Förderperiode:

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wurde in Nummer 4.1 eine Generalklausel hinsichtlich in Einzelfällen erforderlicher Ausnahmen aufgenommen. Eine jeweilige Ausnahmebeantragung würde zu einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand führen (s. a. Zuwendungsvoraussetzungen)

Die Förderung außerhalb Niedersachsens bzw. außerhalb des eigenen Programmgebietes ist danach möglich,

- wenn in NDS kein Angebot besteht („Orchideenberufe“)
- beide Programmgebiete im Zuständigkeitsbereich des ZE liegen (HWK BLS)
- kein Angebot im Zuständigkeitsbereich des ZE, aber innerhalb Niedersachsens besteht (LWK OL)

## TOP 12

### Veränderungen zur Richtlinie der jetzigen Förderperiode:

- Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl (in der Einladung) nur zulässig, wenn niedersachsenweit keine entsprechenden Kurse angeboten werden (Nr. 4.3)
- Änderung der Grundlage der **zuwendungsfähigen Ausgaben** (Nr. 5.4)
  - bisher 1/3 der anerkannten Durchschnittskosten
  - neu anerkannte Durchschnittskosten in voller Höhe
  - Und in Folge Flexibilisierung der **Höhe der Zuwendung**
  - wie bisher 1/3 mit Möglichkeit der Erhöhung**, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (gleichmäßige Verteilung)
- Streichung der beschränkten Förderung von Sozialkassen (SOKA) finanzierten Gewerken (Beiträge Betriebe zur SOKA=Eigenanteil)
- Aktualisierung der Pauschale für die Lehrgänge der LWK
- im Übrigen keine konkrete Benennung von Pauschalen mehr
  - Orientierung an Bundeshöhe (Nr. 5.5.1)

# TOP 12

## **Auswahlkriterien**

Für die Richtlinie gibt es kein gesondertes Scoring, Grundvoraussetzung gültiger Ausbildungsvertrag und durch Bund/Land anerkannte Durchschnitts-/Kostensätze.

Die Förderwürdigkeit ergibt sich aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Projekts, die in den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie festgelegt sind.